



## Kampfrichterordnung des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e. V.

---

Anmerkung: Die in dieser Ordnung genannten Personen gelten gleichermaßen für das männliche und weibliche Geschlecht.

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2015 in Schwanebeck  
geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2016 in Mahlow

**Grundlage der Kampfrichterordnung des LVB bildet die vom Verbandsrat am 24. März 2001 beschlossene, vom Verbandsrat am 22. Februar 2014 zuletzt geänderte, Kampfrichterordnung des DLV**

### **Einleitung:**

Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Mitarbeiter abstellen.

Die Kampfrichterordnung gilt für alle Mitarbeiter, die bei Leichtathletikveranstaltungen im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt.

**Alle Mitarbeiter, welche die Grundsätze gemäß §1 dieser Ordnung nicht erfüllen, werden als Helfer bezeichnet. Letztere dürfen im Wettkampfbereich nur eingesetzt werden, wenn nicht genügend Kampfrichter zur Verfügung stehen.**

Grundlage der Ausbildung bilden die Internationalen Wettkampffregeln (IWR) und die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO).



## **§1 Grundsätze**

- 1.1 Grundeigenschaften des Kampfrichters sind Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.
- 1.2 Der Kampfrichter erfasst objektiv die regelgerecht erbrachten Leistungen der Wettkämpfer.
- 1.3 Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollte er im Team eingesetzt werden und risikoreiche Tätigkeiten nur unter Aufsicht ausüben.
- 1.3 Er muss Mitglied in einem Sportverein sein (s. Einleitung).  
Erläuterung: Der Sportverein muss ein Mitgliedsverein des LSB sein.
- 1.4 Der Kampfrichter muss an einer durch den LVB durchgeführte Grundausbildung zum Kampfrichter teilgenommen und diese mit Erfolg abgeschlossen haben.
- 1.5 Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation oder des ausrichtenden Vereins aus. Sein Einsatz wird durch den anwesenden Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

## **§2 Pflichten im Einsatz**

### Der Kampfrichter

- 2.1
  - informiert sich regelmäßig und umfassend über Regeländerungen,
  - bereitet sich vor Beginn der Veranstaltung auf den jeweiligen Einsatz vor,
  - muss an der Kampfrichter- und der Teambesprechung teilnehmen,
  - wendet die in der Kampfrichterausbildung erlernten Pflichten zielgerichtet und sicher an,
  - beachtet die Sicherheitsbestimmungen,
  - muss in seinem Auftreten Vorbild sein
- 2.2 Durch sein vorbildliches Auftreten und das korrekte Tragen der vom LVB festgelegten Kleidung (weißes Oberteil und schwarze Hose) trägt er wesentlich mit zum Gelingen einer Veranstaltung bei.

## **§3 Qualifikation**

Die Qualifikation der Kampfrichter erfolgt entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) des DLV:

### Kampfrichter

- ab 16 Jahren
- Anmeldung zur Grundausbildung durch den Verein/LG.

### Obmann

- ab 18 Jahren
- Anmeldung zur Ausbildung durch den Verein/LG oder regionalen Kampfrichterwart
- bei eigener Anmeldung Bestätigung durch den regionalen

### Kampfrichterwart

- die Ausbildung zum Obmann soll frühestens ein Jahr nach der bestandenen Grundausbildung und nach mindestens 6 Einsätzen innerhalb von maximal zwei Jahren bei Veranstaltungen oberhalb der Vereinsebene erfolgen



#### Starter, Gehrichter, Zielbildauswerter und Organisationsmitarbeiter

- ab 18 Jahren
- Anmeldung zur Zusatzausbildung durch den Verein/LG oder dem regionalen Kampfrichterwart
- bei eigener Anmeldung Bestätigung durch den regionalen Kampfrichterwart
- die Ausbildung kann frühestens ein Jahr nach der bestandenen Grundausbildungen erfolgen

#### Schiedsrichter

- ab 20 Jahren
- die regionalen Kampfrichterwarte und der LV können geeignete Teilnehmer vorschlagen
- die endgültige Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den LVB-Kampfrichterwart
- die Ausbildung zum Schiedsrichter kann erst nach mehrjähriger Praxis als ausgebildeter Obmann erfolgen, frühestens zwei Jahre nach der erfolgreichen Ausbildung zum Obmann und mindestens 20 Einsätzen bei Veranstaltungen oberhalb der Vereinsebene

#### Lehrreferent

- ab 21 Jahren
- die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch den jeweiligen LVB-Kampfrichterwart bzw. LVB-Kampfrichterlehrwart
- die Ausbildung zum Lehrreferenten kann frühestens ein Jahr nach erfolgreicher Ausbildung zum Schiedsrichter und nach mindestens 20 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen betraut werden

#### Nationale Offizielle

- ab 25 bis max. 58 Jahren (Erstausbildung)
- die Teilnehmer an dem Seminar werden von dem Vorsitzenden des BA WO und dem Leiter der Fach-kommission Kampfrichterwesen im DLV unter Berücksichtigung der Vorschläge der LV-Kampfrichter-/Wettkampfwarte ausgewählt
- die Ausbildung zum Nationalen Offiziellen stellt die höchste Stufe innerhalb des DLV dar. Langjährige Erfahrung als Schiedsrichter oder in vergleichbaren für die Ausbildung relevanten Funktionen innerhalb der Wettkampforganisation auf LV- oder nationaler Ebene sind unabdingbar

### **§4 Aus- und Weiterbildung**

- 4.1 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie (APR), die vom BA Wettkampforganisation erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen.
- 4.2 Referenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.
- 4.3 Die Übernahme von Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen, regeln die Verbandsorganisationen in eigener Zuständigkeit.
- 4.4 Der Kampfrichter muss an einer durch den LVB Kampfrichterwart genehmigten Weiterbildung mind. aller 4 Jahre nachweislich teilnehmen.

- 4.5 Der Kampfrichter muss für die einzelnen Qualifikationen die Ausbildungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) erfolgreich absolvieren und regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen der Verbandsebenen teilnehmen.
- 4.6 2x jährlich wird das Angebot einer Kampfrichter-Grundausbildung mit fester Terminvorgabe an alle Vereine als zentrale Ausbildung (Terminzeitraum März/April oder Oktober/November) mit Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite [www.leichtathletik-brandenburg.de](http://www.leichtathletik-brandenburg.de) -> Rubrik Kampfrichter unterbreitet.
- 4.7 Geeignete Kampfrichter zur Mitarbeit im Landeskampfgericht können bei entsprechender Qualifikation und Bereitschaft durch den jeweils zuständigen regionalen Kampfrichterwart vorgeschlagen und durch den Landeskampfrichterwart berufen werden
- 4.8 Für die Mitglieder des Landeskampfgerichts ist die Teilnahme mind. aller 2 Jahre an der jährlichen Kampfrichtertagung mit Weiterbildung Voraussetzung für eine Berufung/Verbleib im Landeskampfgericht Voraussetzung.
- 4.9 Mitglieder des Landeskampfgerichts werden vom Landeskampfrichterwart nach Bedarf angefordert und bei Landesmeisterschaften und überregionalen Wettbewerben in den Schlüsselpositionen der jeweiligen Veranstaltung eingesetzt.

## **§5 Legitimation**

- 5.1 Nach erfolgreicher Ausbildung erhält der Kampfrichter sein Kampfrichterbuch als Legitimation.
- 5.2 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen sowie die Einsätze bei Veranstaltungen werden in das Kampfrichterbuch eingetragen.
- 5.3 Für die Vollständigkeit der Eintragungen im Kampfrichterbuch ist der jeweilige Kampfrichter verantwortlich.
- 5.4 Alle Eintragungen sind mit Datum und Unterschrift des zuständigen Kampfrichterwartes, Einsatzleiters oder Lehrreferenten zu bestätigen.
- 5.5 Die Legitimation verlängert sich grundsätzlich um ein Jahr, wenn der Kampfrichter Einsätze im Vorjahr an mindestens 2 angemeldeten Wettkämpfen nachweist und regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige LV-Kampfrichterwart über eine Verlängerung.
- 5.6 Das administrative Verfahren über die Ausstellung und Verlängerung regelt der jeweilige LV.
- 5.7 Die Legitimation erfolgt durch eine jährlich autorisierte Bestätigung (Wettkampf- und/oder Kampfrichterwart) im Kampfrichterbuch

## **§6 Kampfrichter-Fehlabgabe**

- 6.1 Jeder Mitgliedsverein des LVB, hat nach dem folgenden Schlüssel, Kampfrichter nachzuweisen:
  - 1 bis 25 gemeldete Mitglieder je Verein: 0 Kampfrichter
  - 26 bis 75 gemeldete Mitglieder je Verein: 1 Kampfrichter
  - ab 76 gemeldeten Mitglieder je Verein: 2 Kampfrichter
- 6.2 Diese Kampfrichter müssen nach den Richtlinien des DLV und den Bestimmungen des LVB ausgebildet sein und die Voraussetzungen für eine gültige Lizenz nachweislich erfüllen.



- 6.3 Durch den Kampfrichterwart des LVB können Kampfrichter aus den Vereinen zu überregionalen Veranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften) angefordert und eingesetzt werden.
- 6.4 ab 01.01.2016 wird bei Nichterfüllung der zu stellenden Wettkampfmitarbeiter wird eine jährliche zweckgebundene Pauschale pro zustellenden Kampfrichter von 50 Euro dem Verein durch den Landesverband in Rechnung gestellt.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Übergangsregelung der Fehlabbgabe

Übergangsregelung ab 01.06.2015 bis 31.12.2015

Hinweis:

Die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit persönlichen Daten ist in der Satzung des LVB im § 16 geregelt.